

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2009/4

17. August 2009

Original: Französisch

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

Thema: Beförderung von absichtlich aktivierten Ausrüstungen mit Lithium-Batterien

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Zulassung des Versands von Ausrüstungen nach den Vorschriften der Sondervorschrift 188, die während der Beförderung absichtlich aktiviert sind und Lithium-Batterien enthalten.

Zu treffende Entscheidung: Änderung der Sondervorschrift 188 Absatz e) durch eine RID/ADR/ADN-spezifische Sondervorschrift.

Damit zusammenhängende Dokumente: ST/SG/AC.10/C.3/70

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter hat bei seiner 35. Tagung im Juni 2009 eine Änderung des Textes der Sondervorschrift 188 e) betreffend die Beförderung von Ausrüstungen angenommen, die während der Beförderung absichtlich aktiviert sind (siehe Bericht SG/AC.10/C.3/70 Absatz 34). Der angenommene Text rührt ursprünglich von einer Interpretation her, die in einer Richtlinie der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu dieser möglichen Beförderung enthalten ist (http://www.icao.int/anb/FLS/DangerousGoods/ICAOLithiumBattery_Guidance/ICAOLithium-BatteryGuidance.pdf). Die Art und Weise, wie die ICAO die Bestimmungen der Sondervorschrift 188 auslegen musste, zeigt, dass eine Interpretation nicht ohne Weiteres möglich ist.
2. Um Interpretationsprobleme in einer Transportkette, die eine Luftbeförderung einschließt, zu vermeiden, hat der UN-Expertenunterausschuss bei seiner 35. Tagung auf der Grundlage des im informellen Dokuments INF.20 enthaltenen Antrags der Schweiz die Idee übernommen, den Absatz e) der Sondervorschrift 188 zu ändern und die in der ICAO-Richtlinie enthaltene Interpretation im Vorschriftentext wiederzugeben. Diese Änderung wird jedoch erst nach ihrer Annahme durch den UN-Expertenausschuss im Dezember 2010 endgültig sein und in der 2011 zu veröffentlichenden 17. Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter wiedergegeben werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Verfahren wird diese Änderung erst 2013 in das RID/ADR/ADN aufgenommen werden.
3. Da es sich dabei um eine Frage handelt, die sich bereits jetzt stellt, ist es zweckmäßig, die Interpretation der Texte des Landverkehrs an die Interpretation des Luftverkehrs anzupassen. Eine Wartezeit von fast vier Jahren kann zu Schwierigkeiten bei jeder einzelnen Sendung führen und ist, nachdem der UN-Expertenunterausschuss bereits eine Entscheidung getroffen hat, nicht mehr gerechtfertigt. Die Schweiz schlägt deshalb vor, bis zur Offizialisierung der Änderung der Sondervorschrift 188 e) der UN-Modellvorschriften die vom UN-Expertenunterausschuss angenommene Änderung über eine RID/ADR/ADN-spezifische Sondervorschrift in die Ausgabe 2011 der Landverkehrsvorschriften aufzunehmen.

Antrag

4. **Kapitel 3.3** Eine neue Sondervorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"655 Die Vorschrift des ersten Satzes der Sondervorschrift 188 Absatz e) gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen."

Begründung

5. Die Bedingung, dass die Erzeugung einer gefährlichen Hitzeentwicklung ausgeschlossen sein muss, ermöglicht die Freistellung solcher Sendungen von den Vorschriften, ohne dass eine zusätzliche Gefahr entsteht. Da die Lithium-Batterien in den Ausrüstungen genügend gegeneinander geschützt sind, sind andere gefährliche Reaktionen aufgrund von Kurzschlüssen zwischen den Geräten nicht zu erwarten.
6. Dieser Antrag wird der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2009 zur Kenntnis gebracht und wird auch der 87. Tagung der WP.15 (Genf, 2. bis 6. November 2009) unterbreitet.